

Amtsblatt für die Gemeinde Cappeln (Oldenburg)

Online gestellt und somit verkündet in Cappeln am 07.07.2025

4. Jahrgang
Nr. 011/2025

Zweckvereinbarung

(öffentlich-rechtliche Vereinbarung) zwischen dem
Landkreis Cloppenburg,

vertreten durch den Landrat, nachstehend „Landkreis“ genannt

und den Städten/Gemeinden

**Gemeinde Barßel
Gemeinde Bösel
Gemeinde Cappeln
Stadt Cloppenburg
Gemeinde Emstek
Gemeinde Essen
Stadt Friesoythe
Gemeinde Garrel
Gemeinde Lastrup
Gemeinde Lindern
Stadt Lönningen
Gemeinde Molbergen
Gemeinde Saterland,**

vertreten durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin, nachstehend „Stadt/Gemeinde“
genannt

über die Nutzung der internen Meldestelle des Landkreises Cloppenburg
nach dem HinSchG i. V. m. dem NHinMeldG

Präambel

Aufgrund von § 1 Abs. 1 Nr. 3 und § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der aktuellen Fassung wird folgende Zweckvereinbarung über die Übernahme von Aufgaben der internen Meldestelle nach dem Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (Hinweisgeberschutzgesetz HinSchG) in Verbindung mit dem Niedersächsischen Hinweisgebermeldestellengesetz (NHinMeldG) der Stadt/Gemeinde durch die interne Meldestelle des Landkreises Cloppenburg geschlossen.

§ 1 Zweck der Vereinbarung

- (1) Die Kooperationspartner sind sich einig, dass die interne Meldestelle für die Beschäftigten nach dem Hinweisgeberschutzgesetz entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 1 des NHinMeldG gemeinsam eingerichtet und betrieben werden soll. Dazu beauftragt die Stadt/Gemeinde den Landkreis mit der Durchführung der Aufgaben der internen Meldestelle.
- (2) Der Kreistag hat am 19.12.2023 beschlossen, die Aufgabe der internen Meldestelle nach dem HinSchG dem Rechnungsprüfungsamt zu übertragen.

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Die interne Meldestelle des Landkreises übernimmt folgende Aufgaben nach dem HinSchG für die Stadt/Gemeinde:
 - a) Dokumentation der Meldungen nach § 11 HinSchG
 - b) Informationen über externe Meldeverfahren nach § 13 Abs. 2 HinSchG
 - c) Sicherstellung der Unabhängigkeit und Fachkunde nach § 15 HinSchG. Die interne Meldestelle kann zur Aufgabenerfüllung nach pflichtgemäßen Ermessen unter Beachtung der Vertraulichkeit interne Stellen und Dritte (z. B. Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer) hinzuziehen.
 - d) Einrichtung und Betrieb der Meldekanäle nach § 16 HinSchG. Die interne Meldestelle wird ausschließlich für Beschäftigte eingerichtet. Auf Kanäle für beruflich in Kontakt stehende natürliche Personen und für anonyme Meldungen wird nach Maßgabe von § 16 Abs. 1 HinSchG verzichtet.
 - e) Abwicklung des Verfahrens bei internen Meldungen nach § 17 HinSchG. Die interne Meldestelle kann unverbindliche Empfehlungen für Maßnahmen der Stadt/Gemeinde geben.
 - f) Ergreifen von Folgemaßnahmen nach § 18 HinSchG.
- (2) Diese Aufgaben verbleiben bei der Stadt/Gemeinde:
 - a) Pflicht, Maßnahmen zu ergreifen um den Verstoß abzustellen (§ 2 Abs. 2 S. 2 NHinMeldG).
 - b) Unverzügliche Berichterstattung an die interne Meldestelle über geplante sowie bereits ergriffenen Maßnahmen sowie die Gründe für diese (vergl. § 17 Abs. 2 HinSchG)
 - c) Informationspflichten nach § 7 Abs. 3 HinSchG
 - d) Schutzmaßnahmen nach Abschnitt 4 des HinSchG
- (3) Auch die Stadt/Gemeinde ist zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet (vergl. § 8 HinSchG).

§ 3 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Mitarbeiter/innen der Stadt/Gemeinde unterstützen die interne Meldestelle unter Beachtung der Vertraulichkeit mit allen Informationen und Unterlagen, die für die Durchführung der Aufgaben der internen Meldestelle notwendig sind.
- (2) Die Stadt/Gemeinde soll dem Landkreis die zur Unterstützung interner Ermittlungen zuständigen Stellen benennen.

§ 4 Kostenerstattung

- (1) Die Grundkosten des Landkreises für die von der Stadt/Gemeinde übernommenen Aufgaben werden analog und mit der Verteilungsregelung der Kosten für die Rechnungsprüfung mit den Städten/Gemeinden erstattet.
- (2) Darüber hinaus anfallender Aufwand für die Aufgabewahrnehmung als interne Meldestelle wird durch Zeitaufschreibung unter Zugrundelegung der von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) ermittelten Personalkostensätze (ohne Sach- und Gemeinkosten) errechnet und gesondert in Rechnung gestellt.
- (3) Die Kosten der internen Meldestelle werden erstmals mit dem nächsten Jahresabschluss nach Inkrafttreten der Vereinbarung evaluiert.

§ 5 Kündigungs- und Beendigungsregelung

- (1) Diese Vereinbarung kann jeweils zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres dem anderen Vertragspartner gegenüber erklärt werden.
- (2) Sollte eine Stadt/Gemeinde diese Vereinbarung kündigen, gilt diese Vereinbarung für die übrigen Kooperationspartner weiter.
- (3) Die Aufgaben fallen nach Kündigung oder Auflösung der Zweckvereinbarung an die jeweiligen Kommunen zurück.

§ 6 Schriftform und Salvatorische Klausel

- (1) Alle die Zweckvereinbarung betreffenden Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- (2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die

Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücken eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt gemäß § 5 Abs. 6 NKomZG am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Cloppenburg, den 03. JUNI 2025

gez. Johann Wimberg
Landrat Landkreis Cloppenburg

gez. Hermann Block
Bürgermeister Gemeinde Bösel

gez. Neidhard Varnhorn
Bürgermeister Stadt Cloppenburg

gez. Heiner Kreßmann
Bürgermeister Gemeinde Essen

gez. Thomas Höffmann
Bürgermeister Gemeinde Garrel

gez. Dr. Lydia Kocar
Bürgermeisterin Gemeinde Lindern

gez. Witali Bastian
Bürgermeister Gemeinde Molbergen

gez. Nils Anhuth
Bürgermeister Gemeinde Barßel

gez. Marcus Brinkmann
Bürgermeister Gemeinde Cappeln

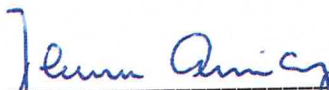
gez. Michael Fischer
Bürgermeister Gemeinde Emstek

gez. Sven Stratmann
Bürgermeister Stadt Friesoythe

gez. Michael Kramer
Bürgermeister Gemeinde Lastrup

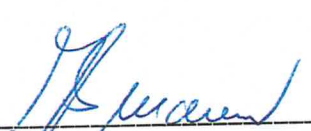
gez. Burkhard Sibbel
Bürgermeister Stadt Lönningen

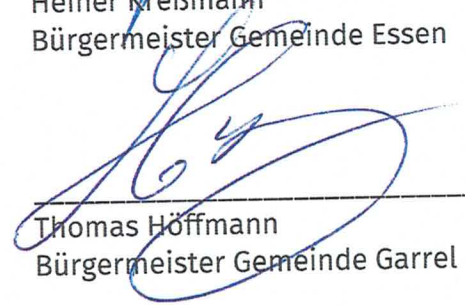
gez. Thomas Otto
Bürgermeister Gemeinde Saterland


Johann Wimberg
Landrat Landkreis Cloppenburg

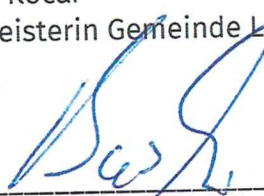

Hermann Block
Bürgermeister Gemeinde Bösel

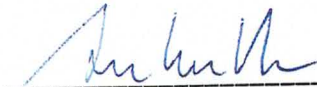

Neidhard Varnhorn
Bürgermeister Stadt Cloppenburg


Heiner Kreßmann
Bürgermeister Gemeinde Essen

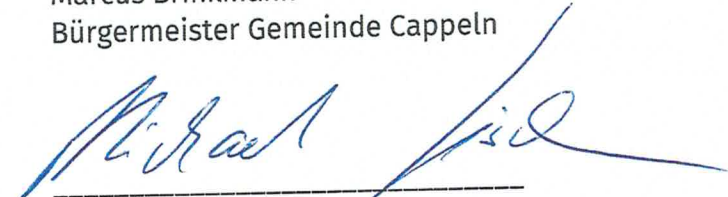

Thomas Höffmann
Bürgermeister Gemeinde Garrel

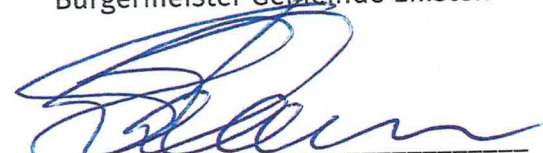

Dr. Lydia Kocar
Bürgermeisterin Gemeinde Lindern


Witali Bastian
Bürgermeister Gemeinde Molbergen

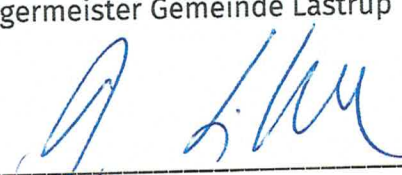

Nils Anhuth
Bürgermeister Gemeinde Barßel

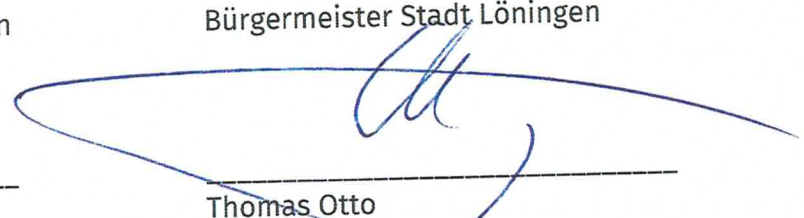

Marcus Brinkmann
Bürgermeister Gemeinde Cappeln


Michael Fischer
Bürgermeister Gemeinde Emstek


Sven Stratmann
Bürgermeister Stadt Friesoythe


Michael Kramer
Bürgermeister Gemeinde Lastrup


Burkhard Sibbel
Bürgermeister Stadt Lönningen


Thomas Otto
Bürgermeister Gemeinde Saterland